

Von Obst, Most, Branntwein und Kriesiwasser im Amt Willisau

Autor(en): **Marti, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatkunde Wiggertal**

Band (Jahr): **32 (1974)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-718754>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von Obst, Most, Branntwein und Kriesiwasser im Amt Willisau

Hans Marti

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, man kann sagen nach dem Dreissigjährigen Krieg, hält in der Eidgenossenschaft allgemein das Brennen von Obst und Steinobst seinen Einzug. Damit beginnt der Genuss gebrannter Wasser. Eine neue Art der Obstverwertung und eine neue Trinksitte beginnen sich festzulegen und auszuwirken. Letztere steigert sich im anschliessenden 18. Jahrhundert zusehends, macht aber auch im 19. nicht halt. Ist sie heute zur Ruhe gekommen? Was sich damals auszubreiten begann, fand auch bald auf dem Gebiet des Kantons Luzern, nicht zuletzt im Amt Willisau, seinen Niederschlag. Dieser Beitrag will sich ein wenig damit befassen. Das im grossen und ganzen ungefreute Ergebnis, das dabei herauschaut, könnte nun nur zu leicht zu einseitigen Schlüssen führen. Davor sei ausdrücklich gewarnt. Man könnte erst Vergleiche ziehen, wenn die Zustände im übrigen luzernischen Gebiet ebenfalls erarbeitet wären. Die immer wiederkehrenden Weisungen der Obrigkeit, die sogenannten Mandate, die an die gesamte Bevölkerung gerichtet sind, lassen den Schluss zu, dass es etwa überall gleich (schlimm) war.

Gleich schlimm mochte es auch im Bernbiet, und zwar auch in seinem französisch sprechenden Teil sein. Das verrät ein Auszug aus dem Mandatenbuch der Stadt Bern «An alle Teutsch- und Welsche Amtslüt», (1736). Es wird darin erwähnt, dass die Konsumation von Kirschen- und andern gebrannten Wassern und Getränken sehr stark in Schwung und Missbrauch geraten sei. Die Dinge seien nun soweit gediehen, wird weiter ausgeführt, dass die Obrigkeit nicht mehr untätig zusehen könne.

Fast gleichzeitig mit dem Genuss gebrannter Wasser, kam auch das Rauchen auf. Man nannte es damals allgemein «Tubak trinken». Es ist seltsam, dass die zwei Genussmittel fast miteinander die «Welt eroberten». Das hängt aber mit allgemeinen Entwicklungen zusammen. Bald nach dem Aufkommen sowohl des Rauchens wie des Branntweintrinkens verbot die Obrigkeit beide und büsste die Übertreter mit saftigen Bussen. Mochte es davon noch so viele hageln, die beiden Genussmittel wurden im Gegenteil immer beliebter, verbreiteter und nicht mehr ausrottbar. Schliesslich musste die Obrigkeit kapitulieren, d.h. die Verbote wurden aufgehoben. Sie wurden durch neue Weisungen ersetzt, welche den Missbrauch in Grenzen halten sollten. Anstelle der Bussen trat nun die Besteuerung — bis auf den heutigen

Tag. Eines ist sicher: mit dem Aufkommen von Tabak und Branntwein begann die Kultur- und Sittengeschichte ganz neue Kapitel zu schreiben.

Das Destillieren ist eine Erfindung der Alchemisten (Vorläufer der Chemiker) des Mittelalters. Wann das Destillieren von Obst anfang, weiss man nicht genau. Es geschah sicher allmählich. Wann das Brennen von Obst gar in der Schweiz seinen Anfang nahm, liegt ebenfalls im Dunkeln. Während des Dreissigjährigen Krieges hielten sich in der Eidgenossenschaft zahlreiche Flüchtlinge aus dem Ausland auf. Es wäre ebenso denkbar wie möglich, dass durch sie die neue Art der Obstverwertung, eben durch Brennen, Impulse erhielt.

Mit dem Brennen wurde der Bevölkerung ein wertvolles Nahrungsmittel entzogen. Das wirkte sich besonders nachteilig aus, wenn die Obsternten missrieten. Dazu waren ganz sicher die Erträge des Obstbaus noch bescheiden, weil die Pflege zu wünschen übrig liess. Andererseits war bei der damaligen verhältnismässig kleinen Auswahl an Nahrungsmitteln, das Obst, nicht zuletzt das gedörrte, umso begehrt und wichtiger. Ausserdem lebte ein Grossteil der Bewohner von Selbstversorgung. Im weitern war der Gütertausch mit den damaligen Verkehrsmitteln bescheiden. Und wer aus der ärmern Bevölkerung — diese war zahlreich — hätte teures, zugeführtes Obst kaufen können? So ist es verständlich, wenn wegen all dieser Gründe, im Interesse der Ernährung wie der Volksgesundheit, die Obrigkeit das Brennen des Obstes wie auch dessen Mosten bekämpfte. Dazu kamen aber noch andere Argumente. Es gehörte zu den damaligen Moralbegriffen wie zur staatlichen Auffassung jener Tage, die Untertanen beinahe in allem und jedem anzuweisen, wie sie im Alltag zu leben, was sie zu tun und zu lassen hatten. Die absolutistischen Staatslenker, das waren in Luzern wie in den meisten übrigen eidgenössischen Städten die Patrizier, regierten in gewissem Sinn patriarchalisch, «landesväterlich». An deren überkommener und geltender Welt mussten sich sowohl das Rauchen und das Branntweintrinken als revolutionierendes Novum unweigerlich stossen. Doch darf auch da hinwiederum nicht übersehen werden, dass man bei allen Verboten seitens der Obrigkeit die zwei «Laster» bis zu einem gewissen Grad nicht so ungern sah. Das geschah wegen der Einnahmen, die daraus flossen, bestanden diese nun aus Bussen, Steuern oder Zöllen. Auch der damalige Staat brauchte Geld!

Die gebrannten Wasser bezeichnete man als Brandtenwein, Kriessewasser, Brandtenwyn, Gebrants, Brants, Prants, Prantz (je nach Schreiber und Zeit leicht verschieden). Anno 1700 begegnet uns erstmals der Ausdruck «Bröndts». Lebt er nicht im heutigen «Brönz» noch munter weiter?

Verbote und Bussen sprechen

Die Bussen, die beim Genuss oder Verkauf gebrannter Wasser ausgesprochen wurden, finden sich grösstenteils in den Rechnungen der Landvogtei Willisau (heute im Staatsarchiv Luzern). Diese Bussen beginnen langsam ab 1680 herum «zu fliessen». Damit kann zeitlich ungefähr der Beginn des Branntweintrinkens wie des Rauchens in unserer Gegend datiert werden. Einen weiteren deutlichen Hinweis in zeitlicher Richtung finden wir sodann in der «Ordenanz de Ao. 1687» («Heimatkunde des Wiggertales», Heft 27, 1969, 21). In einer solchen «Ordenanz» (Befehl) wurde den Untertanen alljährlich am Schwör- oder Huldigungstag durch den Mund des Landvogtes verlesen, was sie in gar manchem zu tun u. zu lassen hatten. Insgesamt wurden da 47 verschiedene Abschnitte vorgelesen. So heisst es neben vielem andern: «40. Taback zu Trinken Bleibt alles Ernsts Bei 5 Gl. (Gulden) Buoss und denselben zu verkaufen Bey 10 Gl. zu straff verboten. (Eine Frau, die anno 1700 in Dagmersellen Tabak verkauft hatte, bezahlte 4 Gulden, 31 Schilling Busse und hatte als Sühne zusätzlich noch eine Wallfahrt auszuführen).

«41. Eben also soll auch kein gebräntes Getranckh verkaufft noch gebraucht werden bei der Buoss». Allem nach müssen damals Rauchen und Branntweintrinken bereits überhand genommen haben. Am 25. Januar 1696 erliess die Obrigkeit ein Verbot, Obst ausser Landes zu verkaufen oder es zu brennen. Doch bereits 1702 hielt die gleiche Obrigkeit fest, dass ihre Gebote nicht gehalten würden. Weiter wird erwähnt: Es habe nichts gefruchtet, den Branntweingenuss bei Strafe zu verbieten, überall werde Obst gebrannt, Branntwein in Wirtshäusern und Läden verkauft, jung und alt spreche ihm zu, die Geschworenen zeigten die Übertreter des Verbotes nicht an. Der Rat betont dann aber, dass dem gesundheitsschädigenden Missbrauch Einhalt geboten werden müsse. Deshalb wird das Mandat von 1696 erneuert. Jeder Import und der Konsum von gebrannten Wassern und gebrannten Weinen wird danach verboten. Der Verkauf wird einzig zu medizinischen Zwecken in Apotheken gestattet. Die Aufsicht über den Erlass wird den Geschworenen und den Zöllnern überbunden. Busse: 10 Gulden und Konfiskation. (Reg. Ver. V. 127, 8. Februar 1702, Schachtel 916, Staatsarchiv Luzern). Als das Mandat von 1696 herauskam, regnete es im Amt Willisau etliche Bussen wegen unerlaubtem Branntweinverkauf und -genuss.

So wird gemäss Landvogteirechnung (Abschnitt Ettiswil, Brisecken, Alberswil, Schötz, Gettnau), ein Joseph Bucher, «dass Er Brandtenweyn verkaufft», mit 8 Gulden gebüsst. In Willisau wird Ignati Suppiger, weil er «by der ville (viel) prantz verkaufft», mit 10 Gulden bestraft. Gleich geht es dem Wirt zu Schötz, Hans Vester Hauwri. Dieser versties gleichzeitig gegen zwei obrigkeitliche Verordnungen: die Bezahlung des Ohmgeldes beim Verkauf von Wein und das Verbot, Branntwein verkaufen zu dürfen. Der Ein-

trag in der Landvogteirechnung lautet: «Hans Vester Hauwri (Hauri) wirth zue Schötz, das Er den wy, so Er Bettleren wys weggeben, M.G.H. nicht Verumgeltet 11 Gl. 10 Sch. Item, dass er auch wider M.G.H. Mandat prants verkaufft 10 Gl.» (M.G.H. Meine Gnädigen Herren und Obern; so wurde in jener Zeit die Obrigkeit in den patrizisch regierten Städten angeredet). Was ist ein Bettler? Er hat mit dem heutigen Begriff nichts gemein. «Bätler» ist 1. kurzes, dickes Weinfässchen von 20-60 Mass, 2. 4-6 Mass haltende hölzerne Flasche, welche nach uraltem Brauche die Fuhrleute (im Thurgau), wenn sie im Herbst den Wein abholen, in die Kelter bringen, wo die Weinbauern sie ihnen unentgeltlich mit Wein füllen müssen. Man nimmt an, das Wort sei aus «Batille» entstanden und dieses wiederum aus dem italienischen «bottiglia».

Wie wir noch hören werden, wurde der «Bettler» aber auch zum Aufbewahren von Branntwein gebraucht (Schweiz. Idiotikon Bd.). Unter dem Abschnitt Altshofen, Buchs, Nebikon, Uffikon, Wauwil, Egolzwil, Esch, Ebersecken kommt Marty Karpf der Krämer mit einer Busse von 6 Gulden 30 Schilling weg, weil «Er Brandtenwyn» verkauft hat. Unter Reiden und Wikon figurirt Melcher Elmiger mit 8 Gulden Busse, «Umb das Er Brandtenwyn verkaufft» hat. Hier wurden die Geschworenen, weil sie das Branntwein trinken geduldet und keine Anzeige erstattet hatten, gleich gemeinsam um 45 Gulden «erleichtert». «Der Sigerist und Krämer zu Diettwyl hat auch gebrants verkaufft». Es werden ihm deshalb 4 Gulden 20 Schilling Busse aufgebremmt. Unter Ufhusen, Zell, Hüswil und Bodenbergr steht, «dass Hans Jacob Rölly, der Krämer, das er wiider M.G.H. Mandat prandtenwyn verkaufft 9 Gulden». «Hans Marpach, der wüth (Wirt in Nebikon) hat wider M.G.H. Mandat prantz verkaufft 10 Gulden». Aus der Abrechnung 1697-98 entnehmen wir: «Carli Hecht (Willisau), das er über ermahnen zum öfteren Brandts verkaufft 10 Gulden». Ebenso wird der Möhrenwirt gebüsst. Im Kilchgang Hergiswil heisst es: «Heinrich Schwägler hat by der quantitet Brands verkaufft 10 Gulden». Unter Dagmersellen lesen wir: «Joseph Kronenberg, der Schnider, hat Brandts verkaufft 6 Gulden 30 Schilling». «Reyden und Wykon: David Glintz abermahls das er ohne scheuchens Brandts verkaufft 9 Gulden». Unter den beiden gleichen Ortschaften steht ferner: «Hans Ueli Meyer hat auch wiederumb bey der vile Brandtsverkaufft 9 Gulden». Luthern: «Caspar Schwägler hat by der vile Branntenwey hinweg geben 7 Gulden 35 Schilling». Aus der Rechnung 1698-99: (unter Willisau) «Hans Jacob Peyer, dass er Branntenwein verkaufft 6 Gulden 30 Schilling; Christen Suppiger wegen Brantweinbrönnen 1 Gulden 20 Schilling». Dagmersellen: «Joseph Rösli hat bey der ville, und ohne scheuchen Brantenwein verkauft 8 Gulden». «Hans Lentz Guoth und das Er Most aufgewirthet und M.G.H. nit verumgeltet 2 Gulden 10 Schilling». Reiden und Wikon: «Marti Kuontz das Er Brantenwei getrunken 1 Gulden». «Weibel Zimmerli wegen unvernünftigen Brantenwein trinkens 2 Gulden 10 Schilling. Jöri Meyer und Isack Witprechtiger umb das sye sich

mit Brantenwein angefüllt zusammen 2 Gulden 10 Schilling. Frantz Wirtz umb das Er bey der ville Brantenwein verkaufft, und die Junge burst bey ihme vast angefüllt 6 Gulden 30 Schilling. Hans Jacob Buocher im Moos, weilen Er Brantenwein feilgehabt 3 Gulden 15 Schilling».

Das angeführte Bussenregister gibt einen sprechenden Querschnitt von den steten Verstössen gegen das Branntweinverbot und zeigt, dass es etwa überall gleichmässig im Amt Willisau missachtet wurde. Wie gross mag die Anzahl der Verstösse sein, die vom Arm des Gesetzes nicht erfasst wurden? Würde man ausserdem sämtliche Bussen, die Jahr für Jahr wegen dieser gleichen Vergehen immer wiederkehren, festhalten, könnte man Seiten füllen.

Das Branntweintrinken geht trotz Bussen unbekümmert weiter . . .

1706 geben «Schultheiss und Rat der Statt Lucern» ein neues Mandat heraus. Darin wird betont, dass die strengen Mandate zum Schutze der Gesundheit des Volkes nichts gefruchtet haben. Der übermässige Branntweingenuss nimmt überhand. Deshalb wird das Verbot von 1702 erneuert. Wer das Mandat übertritt oder beschimpft, soll exemplarisch bestraft werden. Schwere Strafen werden auch den säumigen Geschworenen angedroht. (Reg. Ver. V, 144, 22. Dezember 1706) 1707 wird verordnet, dass der Branntweinverkauf nur in Apotheken gestattet ist (Reg. Ver. V, 156, 23. Dezember 1707).

1739 wird das Verbot, Kirschen und Obst zu brennen, wieder einmal erneuert (Reg. Ver. VI, 129, 28. August 1739). 1738 wird die Obstausfuhr verboten (Reg. Ver. VI, 111, 24. Dezember 1738). 1740 erfolgt ein Verbot des Fürkaufs (Fürkauf = Aufkaufen von Waren durch Dritte, zwecks Hortung, um bei steigender Nachfrage und entsprechenden Preisen Gewinne zu erzielen. Damals war es normalerweise üblich, dass die landwirtschaftlichen Produkte direkt vom Produzenten an den Konsumenten, zuallererst auf dem Markt, mit Obst und Kabis an den Mann gebracht wurden. (a.a.O. 151, 3. Dezember 1740). 1745 kommt der Rat zum Schluss, dass das «leute- und landverderbende Übel des Branntweintrinkens» so tief eingewurzelt sei, dass es nicht mehr ausgerottet werden könne. Darum wird jetzt eine Branntweinsteuer eingeführt. Sie beträgt 10 Schilling pro Mass. Es dürfen fortan nur noch Wirte und Weinschenke Branntwein auswirten. Jungen Leuten unter 15 oder 16 Jahren darf weder Kirsch noch Branntwein gegeben werden bei einer Busse von 10 Gulden. In Privat- und Mosthäusern ist ihr Ausschank gänzlich verboten. Die Busse beträgt 5 Gulden beim ersten Übertreten, 10 Gulden beim zweiten und beim dritten Leibesstrafe. Die Einfuhr von Hopfenbranntwein wird erlaubt. Vorher war jeder Import davon untersagt. Verboten bleibt hingegen die Einfuhr von Kirsch und Kornbranntwein. (Busse: 10 Schilling pro Mass). Die Aufsicht über diese Neuregelung wird den Geschworenen und Vorgesetzten übertragen. Angeber erhalten ein Drit-

tel der Busse, selbst wenn sie mitgetrunken haben! Das Mandat soll alle zwei Jahre am Sonntag nach dem Schwörtag verlesen werden. (Reg. Ver. VI, 271, 8. August 1745)

(Dieses und die weitem zwei, in diesem Beitrag zum Abdruck gelangenden Mandate wurden der Lesbarkeit wegen grösstenteils in unsere heutige Schreibweise übertragen).

«Schultheis und Rath der Stadt Luzern /

Unseren Gnädig geneigten Willen / sambt allem Gutem zuvor:

Ehrrsamme / Ehrbare / besonders Liebe und Getreue.

Von Zeit zu Zeit müssen wir zu unserm Misslieben vernehmen, dass, ungeachtet bereits vieler ernsthaft ergangener Mandate und Verbote, das so leut- und landesschädliche wie verderbende Kriesiwasser, der Branntwein, wie der Genuss weiterer gebrannter Wässer, trotz allem immer mehr in Schwung gekommen sind. Es geschieht dies nicht allein in Wirtschaften und Weinschenken, sondern auch häufig in Privathäusern. Ohne Unterschied des Alters werde von diesen Wässern in vollem Übermasse ausgeschenkt. Wir finden uns deshalb bemüssigt, ganz andere Mittel an die Hand zu nehmen, um diesem Übel, das so tiefe Wurzeln geschlagen hat, zu steuern. Es wird nur mehr schwer auszurotten sein. Wir wissen, dass dieser Trank jenem, die ihn missbrauchen, höchst nachteilig ist, andererseits aber für Menschen und Vieh in gewissen Fällen eine Arznei sein kann.

Deshalb verordnen, gebieten und befehlen wir «kraft gegenwärtigen Rufs» (gemeint ist dieses Mandat), dass künftig nur noch in Wirtschaften und Weinschenken, Branntwein und «pures wahrhaftes Kriesiwasser» ausgewirtet werden dürfen. Und auch das bloss «als zur Notwendigkeit». Wirte und Weinschenke haben von jeder Mass 10 Schilling Umgeld zu bezahlen. Beim Einkauf gebrannter Wässer sind die vereidigten Weinschätzer zu verständigen. Wären aber diese, oder die Wirte, in ihrer Anzeigepflicht saumselig, würden beide unnachsichtig mit 10 Gulden gebüsst. Gleichzeitig werden die Wirte und Weinschenke unter Geldstrafe ermahnt, jungen Leuten unter 15 oder 16 Jahren, «weder vil noch wenig Brantenwein oder Kriessewasser zu trincken zu geben». Das Ausschenken aller gebrannter Wässer in Privat- und Mosthäusern, sei dies gegen Entgelt oder umsonst, wird unnachsichtlich, nebst der Konfiskation, verboten. Ausserdem wird der Fehlbare beim ersten Vergehen mit 5 Gulden, beim zweiten mit 10 und beim dritten mit einer öffentlichen Leibesstrafe gebüsst. Echter Hopfenbranntwein darf künftig ins Land eingeführt werden. Hingegen ist die Einfuhr aller fremder Kriesiwasser und aller aus Früchten oder andern Sachen gebrannter Wässer, die unter dem Namen Kriesiwasser oder Branntwein verkauft zu werden pflegen, gesperrt. Sollten solche Getränke trotz

diesem Verbot, öffentlich oder heimlich verkauft werden, würden sie beschlagnahmt. Darüber hinaus verfällt der Fehlbare für jede Mass dieser Getränke, mit 10 Schilling Busse. Damit diesem Mandat besser als den vorausgegangenen nachgelebt werde, ergeht unser ernstliche Wille und Befehl an alle unsere Vorgesetzten und Geschworenen, wie an die Wirte, dass sie diejenigen, die gegen die einten oder andern Punkte in diesem Mandat verstossen, bei ihren Eidespflichten bei ihren Landvögten anzeigen. Dazu geben wir Versprechen, dass nicht nur diesen (den Landvögten), sondern jedem Anzeiger, selbst wenn er sogar mitgetrunken hätte, fortan ein Drittel der Busse als Belohnung für seine Treue zufalle. Wir ordnen ausserdem an, dass dieses Mandat alle zwei Jahre durch mehrmaliges Verlesen aufgefrischt werde.

Bis auf unsern Widerruf ist es jeweilen am ersten Sonntag nach dem Schwörtag zu publizieren. So kann sich ein jeder einrichten, dass er vor Strafe und Ungnade verschont bleibe. Gegeben von unserm Rat, den 9. August 1745.

Cantzley der Statt Lucern».

1746 wurde wenig Obst erwartet. Deshalb wurde ein Mostverbot erlassen (a.a.O. 293, 294, 18. Juli und 12. August 1746). 1763 erinnerte der Rat erneut daran, dass gemäss den Mandaten von 1713 und 1745 der Handel mit Most und Branntwein allen, die kein obrigkeitliches Patent besitzen, untersagt sei (Reg. Ver. VII, 165, 17. Januar 1763).

1766 erlässt der Rat ein Mandat gegen das grassierende Übel des Für- und Aufkaufs von Obst. Danach ist jegliche Ausfuhr verboten. Ferner wird im Mandat ausgeführt und angeordnet: Der Kauf für den Hausgebrauch auf den öffentlichen Wochenmärkten mit «Bescheidenheit und ohne Betrug» ist erlaubt. Für- und Aufkauf treiben die Preise in die Höhe, ebenso das übertriebene Mosten und Brennen, wozu oft das beste Obst gebraucht wird. Daher wird verboten, gutes Obst zu brennen oder zu mosten. Es soll an die Armen verkauft oder gedörrt werden.

Jeder Bauer darf nur soviel mosten, als er für seinen eigenen Bedarf benötigt. Das Mosten zum Verkauf und zum Wirten ist nicht gestattet (Reg. Ver. VII, 215, 29. August 1766). Ähnliche Mandate erschienen nochmals anno 1770 und 1794.

«Wir Schultheiss und Rath der Stadt Lucern.

Unsern Gnädig = geneigten Willen, samt allem Guten zuvor:
Ehrsamme, Ehrbare, besonders Liebe und Getreue.

Aus obrigkeitlicher und väterlicher Obsorg fühlen wir uns verpflichtet, das öffentliche Wohl so zu ordnen, dass der gemeine Mann sich besser durchbringen und leben kann. So richten wir, neben verschiedenen andern Dingen, unser Augenmerk auch auf den so sehr in Schwung gelangten Für- und Aufkauf des Obstgewächses, sowohl das grüne, wie das dürre. Zur Hemmung desselben, geben wir nachfolgend die als gut und heilsam gefundene Verordnung kund:

Erstens wird gemäss unsern mehrmals erlassenen Verboten und Mandaten, jeder Verkauf von dürrem oder grünem Obst, ausserhalb unserer Botmässigkeit (Kantonsgrenze) bei grosser Strafe und Ungnade gänzlich verboten und untersagt. Ausgenommen ist lediglich, was nach «Eydgenössischem Hausbrauch» an den öffentlichen und gewöhnlichen Wochenmärkten in unserer Stadt und Landschaft für den normalen Bedarf und ohne Betrugsabsichten gekauft wird. Unter dieses Obst fallen auch Kirschen, Kastanien, Nüsse und dergleichen.

Zweitens wird durch diesen Für- und Aufkauf die Nahrung des armen gemeinen Mannes rar und teuer gemacht. Weiter wird durch das übertriebene Mosten und Brennen, wozu oft ohne Unterschied das beste Gewächs gebraucht wird, die Sache noch schlimmer. Um diesem Missbrauch einigen Einhalt zu gebieten, aber auch um bereits früher erlassenen Verordnungen nachzukommen, warnen wir jedermann väterlich und befehlen zugleich, dass kein «zahmes» (= veredeltes) Obst weder gemostet noch gebrannt werden darf. Wäre aber damit von Gottes Gnade im Überfluss gesegnet, sei man gehalten, an andere, die Mangel leiden, solches zu verkaufen oder es aber auch durch Dörren zum eigenen Besten für sich selber zu behalten. In die Trotten geworfen darf das «wilde Obst», wie «Marglen, Berli und Mostbirren». Ausgenommen davon sind aber die «Läder- und Reinthaler-Birren». Es darf nur so viel gemostet werden als für die eigene Haushaltung und das Gesinde benötigt wird. Zum Verkauf und Verwirten hingegen ist das Mosten verboten. Den Verbrauch im eigenen Betriebe am Ort mögen wir allen nach Belieben und Gefallen wohl gönnen.

Wir wollen jedermann nochmals väterlich gewarnt haben, diesen unseren Befehl zu beherzigen und unserer so wohlmeinenden Vorsorge und heilsamen Absichten nicht nur treue Folge zu leisten, sondern auch ein wachsames Auge zu tragen, dass nicht dagegen gehandelt wird. Vielmehr möge man die Fehlbaren unverzüglich anzeigen, dass selbe mit einer angemessenen Strafe belegt werden können. In diesem Falle wird dem Anzeiger («Leider») nebst Verschweigung seines Namens der dritte Teil von der Busse und der Konfiskation «zu einiger Ergötzung und Aufmunterung verabfolget werden».

Gegeben von unserm Rat, den 29. August 1766

Cantzley der Stadt Lucern.»



Hausbrennerei im Luthertal zu Dagmersellen, wie sie heute noch von Frau Marie Burkart betrieben wird. Diese Brennerei in ihrer gesamten Kombination verkörpert verschiedene Zeiten und nicht zuletzt eine währschafte Dosis Romantik. Fass, Brennhafen und Korbflasche gehören der «guten alten Zeit» an. Die Feuerstelle stammt von einem verhältnismässig neuern Waschherd, während der Plastikkessel ganz ein «Kind unserer Tage» ist. Von der Korbflasche leicht verdeckt, erkennen wir im Fass den «Schnapsauslauf». Romantisch ist sodann (im Bilde nur schwach ange-tönt) die Umgebung in welcher sich diese Brennerei befindet. Einmal haben wir es hier mit einem stotzigen «Heimetli» zu tun, das zu einem guten Teil von Wald umsäumt ist. Einige zehn Meter vom Haus entfernt, im Winkel des Zufahrtssträsschens und des Hanges, schmiegt sich die Bren- nerei geradezu an ihn. Das Wasser zum Kühlen wird aus einem Wassergräbchen, das sich am darüberstehenden Waldrand befindet, mittels eines Blechrohrs ins Holzfass geleitet. Trotz einigen neuzeitlichen «Zutaten» entsteht hier Häfalibrand, wie das vor 200 und mehr Jahren schon der Fall war.

Gewissermassen stilgerechter und vor allem einheitlicher in ihrem Aussehen nimmt sich diese Hausbrennerei in Niederwil/Ohmstal aus. Man beachte den urtümlichen Feuerherd, aber auch den Holzkännel, worin das Kühlwasser zugeführt wird.



Ebenso sprechend wie typisch sind der «Schnapsauslauf», wie die mit Strohgeflecht geschützte Korbf flasche, bestimmt für die Aufnahme des «kostbaren Nasses».



Wie sahen die Dinge im Amt Willisau aus?

Während uns in den Mandaten lediglich die allgemeinen Tendenzen, Gebote und Verbote begegnen, gibt ein Schreiben vom 6. April 1768 des Landvogts zu Willisau, Joseph Ulrich von Sonnenberg, an seine Obern in Luzern, einen sehr guten, aber zugleich betrüblichen Querschnitt über den Missbrauch des Branntweins im Amt Willisau.

In unsere Sprache übersetzt lautet der Brief: «Eines der grössten Übel in meiner Vogtei ist der allzu ausschweifende und recht verderbliche Missbrauch des Branntweins. Liederliche Leute treffen sich immer wieder in Privathäusern und saufen, spielen und ludern ganze Tage, Nächte, mehrere Tage und Nächte hintereinander, während daheim Weib und Kinder vor Hunger und Elend fast verschmachten. Kinder gewöhnen sich schon in den ersten Tagen ihrer Jugend das Branntweintrinken an, was umso unheilvoller ist, «als kein Branntweinsäufer sich dieses schädlichen Trunks mehr entwöhnt.» «Das Übel greift von Tag zu Tag gleich einer ansteckenden Seuche um sich und hat in der kurzen Zeit, seit jedem freigestellt wurde, mit Branntwein zu handeln, unglaublich überhand genommen». Bald ein jeder will sich mit dem Branntweinhandel bereichern. Dieses Gewerbe wird in wenig Jahren alles zugrunderichten. Ein Haus steckt das andere, eine Dorfschaft die andere an. Dieses landesschädliche Branntweingewerbe widerspricht den Mandaten von 1745 und 1762. Es ist schwer zu sagen, wie diesem Übel abzuhelfen ist, ohne dass die Obrigkeit einen Abbruch an Weinzoll zu erleiden hat. Es hat in der Grafschaft Willisau 43 Branntweinhändler. Das beste wäre nun, wenn die Obrigkeit das Privileg des Branntweinhandels einigen wenigen rechtschaffenen und ehrlichen Männern als Monopol übertragen würde. Dann würde sich der Branntweinzoll eher vermehren als vermindern, da ein solcher Branntweinhändler darüber wachen würde, dass der Branntwein nicht mehr bei Nacht und Nebel auf Seitenpfaden zugeführt würde. Diese Aufseher sollen den Branntwein nur im grossen verkaufen dürfen, die Wirte und Weinschenke allein dürfen ihn auswirten, die Bauern, Scherer und Doktoren nur zum Hausgebrauch verwenden. Dadurch würden viele Ausschweifungen und unerlaubte nächtliche Zusammenkünfte verhindert und die abscheulichen Misstände behoben».

Hierauf ernannte der Rat, je nach Bedürfnis für etliche Gemeinden zusammen oder für eine einzelne allein, einen Branntweinaufseher. Ihre Einsetzung besorgte Franz Anton Falcini, der laut seinem eigenen Bericht am 10. Januar 1769 nach dem Amt Willisau verreiste und nach sechs Tagen, am 15. Januar abends, wieder in Luzern anlangte. Falcini setzte die Aufseher nach Rücksprache mit den Geschworenen und aufgrund eigener Beobachtungen je nach Bedürfnis und Gutdünken ein.

Für Luthern samt seinem Kilchgang wurde ein Aufseher bestimmt, ein weiterer für Ufhusen, Hüswil, Zell und Hilferdingen. Ufhusen war damals

Zollstätte, und der Schmuggel scheint hier geblüht zu haben. Eine Notiz im Berichte Falcinis erwähnt, dass es laut Bericht der Geschworenen und eigener Mutmassung nötig sei, dass der Aufseher innerhalb des Zollhauses wohne. Vieles, so Tabak, Branntwein und Wein würden hier nächtlicherweise in das Dorf eingeschmuggelt. Der Wirt habe sich beklagt, dass Wein zugeführt und verkauft werde. Für die Orte Willisau, Hergiswil, Brisecken, Gettnau, Alberswil und Ettiswil zusammen wurde ein eigener Aufseher eingesetzt. Einen vierten ernannte Falcini für Grossdietwil, Fischbach, Ebersecken und die Berghöfe (gemeint sind damit Erpolingen und Eppenwil). Altbüron durfte die Ehre beanspruchen, für sich allein einen einzigen zu erhalten. Warum das? Falcini erwähnte nichts dazu. War das Branntweintrinken hier so mächtig? Oder war es die Zollstätte, welche einen eigenen Aufseher nötig machte? Vielleicht gar beides zusammen? Zu St. Urban hielt Falcini fest, dass hier der Wirt der Obrigkeit kein Umgeld bezahle. Er versehe aber auch keine Häuser im Luzernergebiet mit Branntwein, wohl werde aber vieles im Bernbiet verbraucht. Man könnte diesem Wirt, der zugleich Zöllner sei (St. Urban besass auch eine Zollstätte), die Aufsicht anvertrauen, mit der Bedingung allerdings, dass er keinen Luzerner Branntwein ausliefere, wohl aber von dem zugeführten Branntwein den Zoll bezahle. Weitere Branntweinaufseher wurden vorgesehen: Einer für Pfaffnau und Roggliswil zusammen, einer für Reiden, Adelboden, Wikon, Mehlsecken, Vorder- und Hintermoos. Dazu bemerkte Falcini, in diesen Gegenden handle niemand mit Branntwein. Die Wirte seien oft nicht einmal damit versehen. Laut Aussage der Geschworenen sei hier das Übel Gott sei Dank nicht eingewurzelt. Es wolle deshalb niemand das Amt eines Inspektors annehmen. Damit die Sache aber in Ordnung sei, könnte man den Zöllner (Reiden war ebenfalls Zollstätte und sogar die wichtigste auf Luzernerboden) zum Aufseher wählen. Sehr wenig wurde vom Branntwein auch in Dagmersellen, Uffikon und Buchs Gebrauch gemacht; so der Bericht von Falcini. Für diese drei Ortschaften zusammen genügte deshalb ein Aufseher. Ähnlich lagen die Dinge auch in Altishofen, Nebikon, Schötz, «beide Wellenberg», Egolzwil, Wauwil und Richenthal. «Ein Aufseher hätte hier wenig zu tun, gemäss der Aussage der befragten Geschworenen» hält Falcini fest. Seine Bemerkungen lassen auf die örtlichen Schwerpunkte des Übels schliessen. (Schachtel 964, Staatsarchiv Luzern).

Überliefert sind uns auch die Namen der ernannten Branntweinaufseher. (Schachtel 916, Staatsarchiv Luzern). Es sind im Distrikt Willisau: Jost Anton Peyer; in Luthern: Josef Stadelmann; in Ufhusen: Melchior Steiner; in Grossdietwil: Dominik Lingg; in Altbüron: Leonz Achermann; in Pfaffnau: Gabriel Gränig; in Reiden: Johannes Meyer; in Dagmersellen: Jakob Waltisburger; in Altishofen: Anton Vonwyl.

In 14 Punkten wurde den Aufsehern genaue Weisung erteilt, wie sie ihres Amtes zu walten hatten. Diese Weisungen fanden ihren gedruckten Niederschlag in «Öffentlicher Ruff und Instruction eines jewesenden Brandtwein-

Aufsehers, dem dieses Lehen anvertraut worden. Lucern, gedruckt bey Jost Franz Jacob Wyssing, Stadtbuchdruckern 1769» (StALU, Akten 964).

Trotz diesen sicher gutgemeinten Verordnungen besserte aber das Übel nicht. Das geht anschaulich genug aus einem neuerlichen Mandat vom 2. Mai 1777 hervor. Bereits ein Jahr zuvor wurde das Ausschanken und Auswirten sämtlicher gebrannter Wässer angekündigt. Jetzt dürfen fortan bloss noch Tavernenwirte Reisenden, Fuhrleuten und solchen Personen, die aus gesundheitlichen oder häuslichen Bedürfnissen dessen bedürfen, Branntwein «in Bescheidenheit» verkaufen. Einzig die Bürgerschaft von Luzern darf weiterhin fremden Branntwein einführen und verhandeln, sofern alles zuerst in die Sust geliefert, verzollt und verumgeldet wird. Darüber muss getreue Buchhaltung geführt und der Staatsökonomiekommission jederzeit Einsicht gewährt werden. Verboten ist auch, die auf der Landschaft selbst gebrannten Wässer auszuschanken, damit zu hausieren oder darum zu spielen. Unangenehm berührt uns die Bestimmung, dass Denunzianten den dritten Teil der Konfiskation und der Busse erhalten.

Neben dem zitierten Schreiben des Landvogts Sonnenberg, vom 6.4. 1768 geisselt ein anderes, undatiertes (vermutlich auch um 1769 herum) die Missstände auf dem Gebiete des übermässigen Branntweingenusses. Es heisst darin, dass die Branntweinmandate schlecht befolgt würden. Die Einfuhr fremder gebrannter Wasser habe übermässig zugenommen, desgleichen das übertriebene inländische Brennen. Die Missbräuche hätten nun ihren Höhepunkt erreicht. Darüber hinaus werde allerhand schlechtes Obst gebrannt. Die Wässer seien somit ungesund. Zum Nachteil der Tavernenrechte werde öffentlich und geheim unrechtmässig Branntwein ausgeschenkt. Es fänden verdächtige nächtliche Zusammenkünfte mit Spielen und Gelagen statt. Dabei werde nicht selten Gott beleidigt, die Obrigkeit verunehrt, die Seelsorger ausgeschimpft, die Eltern betrübt, die Nebenmenschen gestört und gärgert. Es kämen allerhand Schlägereien und Händel vor.

Seitenblick in die Branntweinbussen jener Zeit

Da werden 1767—68 gebüsst: in Altbüron, Lienhard Rölli, «wegen Brantenwein Auswirthen wider das Mandat»; in Altishofen, Peter Vonwyl, in Alberswil, Peter Egli, in Luthern, Johann Wächslar im Ellbach, Hans Häfliger von Flüelen, in Langnau, Sebastian Oetterli, in Pfaffnau, Peter Marti, in Roggliswil, Gabriel Gräni, in Schötz die Ehefrau des Lorenz Freyen, in Ufhusen, Josef Bättig, im Kilchgang Willisau, Josef Jost, Leontzi Mäntz und Joseph Mäntz.

Aus einer undatierten Zusammenstellung (wohl um 1770 herum?), halten wir mit verschiedenen Angaben das Luzernbiet betreffend fest: «3. Joseph

Blum, Wirt zu Altbüron hat gebrannt, ohne es seinem ordentlichen Aufseher anzuzeigen. 4. wüsse man nicht, wo der Wirt zu St. Urban seinen Brantenwein nemme» (Sch. 916, StA. LU).

1774 berichtete der Landvogt von Willisau an den Rat von Luzern, dass ein Joseph Bürli von Brisecken in seinem Haus Branntwein ausschenke. Der vorrätige sei von ihm, dem Landvogt, mit Arrest belegt worden. Inzwischen sei berichtet worden, dass Bürli seither wieder Branntwein verkauft habe, so den Wirten in Zell und dem Joseph Brun in Huttwil zwei Fässer. Diese seien bei Nacht abgeführt worden, ohne bei der Ausfuhr den Zoll zu bezahlen. Der Landvogt bemerkt in seinem Schreiben weiter, dass in hiesiger Grafschaft die Branntwein-Verordnung schlecht beobachtet werde. Es wäre erwünscht, wenn die Obrigkeit eine andere Einrichtung ausdenken würde, um dem Übel zu steuern. Viel Branntwein komme ohne Abstattung des Zolles und des Umgeldes in das Land, wodurch starke finanzielle Einbussen entstünden.

Anfangs des Jahres 1770 geben Akten des Landvogtes von Willisau und seines Kollegen in Aarwangen kund, dass dem Wirt Blum zu Altbüron, in Roggwil BE vier kleine «Bohler» (Bohler = bauchiges, ovales Weinfässchen oder überhaupt Fässchen, auch Bölerli genannt, 80 Mass Branntwein konfisziert worden seien. Am 21. April 1771 schreibt der Landvogt Sonnenberg zu Willisau, dass verschiedene Personen Branntwein geschmuggelt hätten. Teils sei er beschlagnahmt worden. Öfters handle es sich dabei um Wirte. Im gleichen Schreiben wird — wieder einmal mehr — auf die Umgehung des Zolls und des Umgeldes hingewiesen, trotzdem das Mandat von 1769 den Handel mit gebrannten Wassern regle. Immer und immer wieder verraten die Akten, dass sich der Branntweinhandel und -schmuggel zu einem guten Teil über die bernische Grenze abwickle. Bei der geographischen Lage des Amtes Willisau kann das nicht wundern, verlief doch die Grenze im Norden (heutiger Aargau) und von St. Urban bis zum Napf hinauf ausschliesslich den bernischen Marchen entlang.

1782 wird gemeldet, dass ein Josef Egli, Wirt in Alberswil, einen grossen Schleichhandel mit Branntwein betreibe. Anlässlich der Einvernahme dieses 33 jährigen Mannes durch Landvogt Sonnenberg zu Willisau, vernimmt man, dass dem Egli in Ettiswil 150 oder 160 Mass Branntwein mit Arrest belegt worden sind. Das begehrte Getränk hatte der Schleichhändler in Basel (aus dem Elsass?) gekauft. Er gab aber an, dass der Schnaps anlässlich der Einfuhr in Reiden verzollt worden sei. Ferner vernimmt man aus der Einvernahme, dass die Fuhr durch einen Wirt aus Lausen BL ausgeführt worden sei. 1779 wird ein Kaspar Birrer von Engelprächtigen, Ufhusen, verklagt, dass er starken Handel mit Wein und gebrannten Wassern betreibe und zugleich als ein «starker Contrebandier» (= Schmuggler) gemeldet worden sei. So lässt sich der Landvogt von Trachselwald vernehmen. Birrer war früher Wirt in Hüs wil. Nachher handelte er mit den ihm wohlvertrauten Ge-

tränken munter über die Bernergrenze hinweg. Er belieferte aber auch die Glashütte in der Fontannen in Romoos. Ein Verzeichnis vom 3. Januar 1779 meldet die Lieferung von 55 Mass «Brandtwein» an diese «Glasmeister». Werden damit nicht zugleich Trinkgepflogenheiten bei diesen Glaserleuten aufgehellt? In der gleichen Angelegenheit «Birrer» schreibt der Landvogt von Trachselwald wörtlich weiter: «Weil aber der Missbrauch des Brantenweins beynahe zu gänzlichem Verderben des Volkes greichert: solcher in diesem Amte (Trachselwald) vornehmlich hinter Huttwyl und Eriswyl ohngeacht aller Vorkehren immer höher getrieben wird: und gleichwie von Hohen Stand Luzern, also auch von Meinen gnädigen Herren und Obern zu Hemmung dieses Übels allerley weise Verordnungen herausgegeben worden sind: so glaube ich, dass meine Pflicht erfordere, auf die Befolgung desselben so fleissig wie möglich zu wachen». Wenn der Landvogt erwähnt, dass hinter Huttwil und Eriswil der Branntweingenuss besonders gross war, mochte die abseitige Lage eine gewisse Rolle spielen. War er hier wie andernorts vielleicht gar der Ersatz für Fehlendes? Man könnte dabei an die Nahrung, an knappen Verdienst, mangelnde Bildung, wie einen seelischen Tröster denken. Birrer, der «Branntweinsünder», machte über das Gesetz hinaus auch noch mit dem Gefängnis Bekanntschaft. So erklärte er bei der Einvernahme unter anderm, dass er einmal in Trachselwald «52 Stund im Turm gesessen sei», weil er einem Berner 90 Mass Wein verkauft habe.

Ein plastisches und zeitgemässes Bild von damaligen Winkelwirtschaften liefert die Einvernahme von Franz Lörch von Flüelen, Kirchgang Luthern, durch den Landvogt Türlin zu Willisau (7. Oktober 1797). Flüelen liegt bekanntlich nahe der Bernergrenze bei Eriswil, in einem Gebiet also, wo nach Aussage des Landvogts von Trachselwald der Branntweingenuss gar sonderlich «gepflegt wurde». Die Klage gegen Lörch (= Lerch) war vom Chorgericht Eriswil eingereicht worden. Aus Klage und Einvernahme geht hervor, dass Lörch intensiv mit Branntwein handelte und deswegen etliche Male vorbestraft worden war. Der bereits 75jährige, verheiratet mit einer Barbara Hodel von Wauwil, schien ein «alter Fuchs» zu sein. Aus und zwischen den Zeilen der Einvernahme geht hervor, dass Lörch in seiner Winkelwirtschaft «Gastig» aus dem nahen Bernbiet anzog, wo man allem nach recht ungeniert «hubeeten» konnte. Deswegen hatten sich der Pfarrer und «eine Gmeind von Eriswil» beklagt, dass er (Lörch) «ihren jungen Leuten und anderen nächtlichen Aufenthalt gebe». Lörch befragt, wieviel Branntwein er gegenwärtig auf Lager habe, erklärte: «In einem Fässli ohngfähr 266, in einem 'Bettler' 6 und in 17 Fläschen ohngfähr 100 Maass». Das gibt umgerechnet etwa 640 Liter! Lörch bezog seine «Wässerchen» von einem gewissen Imhof in Uri und einem Ludwig Korner von Luthern. Wenn ein Branntweinhändler in Uri so weit herum lieferte, lassen sich daraus auch damalige Handelsbeziehungen erahnen.

Diese werden durch die Eintragungen der eingesetzten Branntweinaufseher noch deutlicher. (Branntweinrechnungen 1771-72, Sch. 964, StA LU). Gleichzeitig begegnen uns in diesen Rechnungen auch die Quanten der Einfuhren und wieviel davon an die einzelnen Wirte, wie Private weiter verkauft wurde. Dabei sind diese Zahlen nur beschränkt aussagekräftig, weil, wie wir schon öfters vernahmen, ausserhalb der Kontrolle mit gebrannten Wassern gehandelt wurde. Dennoch geben sie viel Auskunft. Wollte man all die Zahlen systematisch auswerten und vergleichen, würde das Ergebnis noch viel deutlicher. Raumeshalber können davon nur einige angeführt werden.

Die Eintragungen von Gabriel Gränig, Branntweinaufseher in Pfaffnau verraten, dass er seine gebrannten Wasser aus dem Elsass sowie dem Bern- und Neuenburgergebiet bezog. Welchen Verbrauch wies er beispielsweise in einem Jahr auf?

Eingang: (Masse: 1 Weinmass = 1,72869 Liter, 1 Saum = 100 Mass)	
Letztjährige Restanz	209 Mass = ca. 360 Liter
Ankauf Schnaps	623 Mass
Ankauf Kirschwasser	45 Mass
Total	777 Mass
Abgabe an die Wirte und Private:	
Dem Lehenwirt zu St. Urban, Peter Alexi Adam	23 Mass
Johann Studer zu Pfaffnau	1½ Mass
Dem Bernhard Rösli allda	7½ Mass
Dem Anton Erni zu Roggliswil	½ Mass
Anton Steiner allda	
An Particularen (Private), und Bernegebieth	459 Mass
An Kirschenwasser	45 Mass
Total ausgegeben	536½ Mass
Bleibt auf dem Lager und eingetrocknet	241½ Mass

Bei dieser Aufstellung fällt auf, wie im Verhältnis zum Gesamtverbrauch, an die Wirte sehr wenig verkauft wurde, an Private dafür um so mehr. Gerade in diesem Fall wissen wir aber nicht, wieviel einigermassen in der Gegend selber verbraucht wurde, weil das «Bernegebieth» miteingeschlossen ist. Und dazu zählte auch der benachbarte bernische Aargau. In Dagmersellen ist gleichzeitig ein Verkauf von 97 Mass ausgewiesen, in Luthern aber von 946. Beim Bezug der Ware in Luthern sind als Lieferanten aufgezählt: «Basel» (offenbar Elsass?) mit 481 Mass, «Solothurn» mit 300, Michel Sutter (woher?) 269, Corraggioni der Ältere mit 142 und Leutenant

Stocker, mit 32 Mass. Hoch ist die Einfuhr auch in Ufhusen. Von Solothurn kommen 700 und von Basel 525 Mass herein. Dabei wurden ausgegeben an die Wirte Jakob Hodel zu Ufhusen 27, Jakob Birrer zu Hüswil 4,5, Melk Schürmann zu Zell nichts, an Particularen aber 706,5 Mass! — Es ist offensichtlich, dass ein Grossteil dieses Branntweins in Ufhusen nach dem Bernbiet und weiter verkauft wurde. In Altbüron geht der Einkauf nur auf Solothurn und Uri zurück. Dem Wirt Josef Blum wird überhaupt nichts verkauft. Dieser scheint, wie wir bereits hörten, seine eigenen «guten» Quellen besessen zu haben. An die Einheimischen und Fremden (!), (gemeint sind damit wohl Leute vom benachbarten Bernbiet?) werden 178,5 Mass vom begehrten Wasser weitergegeben. In Altishofen weist der Aufseher Vonwil einen «Heürigen ankauf» von 400 Mass auf. Der Verkauf an fünf Wirte in der gleichen Zeit beziffert sich auf sage und schreibe 14 Mass, an die «Particularen» aber auf 386. In Menznau und in dem bereits im Amt Sursee liegenden Buttisholz scheint damals der Branntweinkonsum verhältnismässig gering gewesen zu sein. So weist Menznau einen Eingang von 341 Mass auf. Dabei fällt auf, dass von sieben Lieferanten drei im Urnerland daheim waren. Verkauft wurden: 36 Mass an den Wirt Kaspar Bühler zu Menznau, während der Rest von 279 Mass an Private weiterging. In Buttisholz war der Aufseher Beat Ziswiler mit 126 Mass eingedeckt. An die Wirte verkaufte er davon 19,5, während die «Particularen» 106,75 Mass «genehmigten».

Wie sahen die Dinge im «Branntwein-Distrikt» Willisau (Willisau, Hergiswil, Brisecken, Gettnau, Alberswil, Ettiswil) aus? Ein Blick in die Abrechnung von 1769-70 gibt ebenfalls einen deutlichen Einblick. Insgesamt wird der Eingang samt dem Vorrat vom vorigen Jahr mit 1882 $\frac{1}{8}$ Mass ausgewiesen. Die Haupteinfuhr von 858 Mass — 426,125 Mass war die vorjährige Restanz — erfolgte aus dem Elsass. Von der gesamten Menge gingen je 137 Mass an den Ausmesser Beat Ziswiler in Buttisholz und 156,5 Mass an Melk Steiner, Ausmesser in Ufhusen, weiter. Ein ansehnlicher weiterer Teil ging an die Wirte in den erwähnten Ortschaften, während darüber hinaus 1150 Mass «das Jahr hindurch theils über die Gass, theils in das Berngebieth, wie auch in seinem Bezirk verdebitiert» wurden. In der Zeit vom 30. Januar 1770 bis 10. Januar 1771 wurde im «Branntwein-Distrikt» Reiden ein Eingang von 356 Mass registriert, während der Verbrauch mit 322 vermerkt ist. In diesem volkreichen Gebiet war der Verbrauch somit verhältnismässig bescheiden. — Für 1770 (Sch.916, StA LU) ist uns eine Zahlentabelle von der ganzen luzernischen Landschaft überliefert, welche die Quanten zugeführter gebrannter Wässer, wie den Umfang des Verkaufs festhält. Damit können einigermaßen Vergleiche gezogen werden. Um wirklich aussagefähig zu sein, sollten wir aber die Angaben mehrerer Jahre besitzen. Anhand der nun folgenden Zahlen möge sich jeder selber seine Gedanken machen, vor allem, wie gut dabei das Amt Willisau abschneidet. Denken wir aber immer auch an seine besondere geographische Lage und damit an den Handel über die Grenze

hinweg. Dessen Quantum ist zahlenmässig nicht erfassbar. Wie schon eingangs erwähnt: Hüten wir uns vor eiligen Schlüssen! Dennoch wird man einiges aus oder zwischen den Zahlen lesen können.

	Ankauf						Verkauf					
	aus der Stadt			von, in und ausser Landes			an die Wirte			an Particularen		
	Mass	1/2	1/4	Mass	1/2	1/4	Mass	1/2	1/4	Mass	1/2	1/4
Reiden	337		1 1/2	19			18			322		1 1/2
Willisau				1882		1/2	402	1		1443	1	
Luthern	211			1072			71		1 1/2	1122	1	1
Ufhusen				2284			31			2211		1 1/2
Grossdietwil				515	1		51	1		398		1
Altbüron				191		1 1/2				167		1/2
Pfaffnau				1230			55			1128		
Dagmersellen				702			25			507		
Altishofen				675			89			576		
Rothenburg	350			365			144			381	1	
Neuenkirch	109			475			175		1	252	1	
Hochdorf				230	1		40			160		
Menznau	82			526			59	1		548	1	
Buttisholz	76			181			15			231		
Schachen	62			8			7			54		
Malters	153			43						176		
Kriens	92	1		117			16			183	1	
Horw	36						17			19		
Triengen	20			322			10			303		
Knutwil	188			76	1	1	25			239	1	1
Schongau				42	1	1				37		
Weggis	195			70			50			203		
Münster				61	1		7	1		48		1
Pfeffikon				134	1					134	1	
Marbach	288			827	1		14			996		
Schüpfheim	161			214	1	1	64			300	1	1
Entlebuch	244	1		95		1/2	67			209	1	
Escholzmatt				492	1		50		1	382		1
Doppleschwand	93			5		1	22			76		1
Rickenbach				455			31			374		
Oberkirch	155			20			49			90		
Roth				441		1	116			280		1
Meggen				8	1	1				8	1	1
	2853		1/2	12784		1/2	1722	1	1 1/2	13565	1	1/2

Anmerkung: In diesen Ortschaften «residierte» der ernannte Branntweinaufseher. Ihm waren, wie bereits im Text erwähnt, in der Regel noch weitere Orte zugeteilt.

Ein weiteres Verzeichnis, datiert vom Mai 1777, gibt einen zahlenmässigen Einblick in den Verbrauch und den Vorrat gebrannter Wasser. (Verzeichnuss Aller zu der Stadt so wohl, als In ganzer UnggHrn. und Obern Landschaft Seit dem Lezten Umgeld Verbrauchten, und annoch Vorrähthigen Gebrannten Wässern vom Mäy. Anno 1777.) (Schachtel 964, StA LU). Einstweilen liess sich nicht abklären, ob es sich bei diesem Verzeichnis um eine halb- oder ganzjährige Aufstellung handelt. Ziemlich sicher beinhaltet es die Zeitspanne von etwa November 1776 bis Mai 1777. Danach wurden im ganzen Amt Willisau (offiziell) 18 Säum, 18,75 Mass (= ca. 3100 Liter) konsumiert, bezw. gehandelt. Der Vorrat anderseits betrug 14 Säum und 19 Mass (= ca. 2450 Liter). Wieviel kommt dazu, das schwarz gehandelt und gebrannt wurde? Greifen wir aus dem gleichen Verzeichnis den Verbrauch gebrannter Wasser in der Stadt Willisau heraus. Er betrug 63 Mass (= ca. 105 Liter). War das wohl die Wirklichkeit? — — Das gleiche Verzeichnis liefert uns aber auch die Namen der damaligen Wirtschaften im Städtchen, nämlich: Sternen, Schlüssel, Adler, Kreuz, Rössli, Hirzen (= Hirschen), Sonne, Löwen, Möhren, Krone.

Vom Mosten und was die Obrigkeit davon hielt

Auf das Amt Willisau allein bezogen, ist darüber nichts überliefert. Allgemeines, das ganze Luzernerbiet betreffend, hatte auch hier seine Bedeutung. Einige Hinweise hiezu wurden bereits angetönt. Ein neuerliches Mandat vom 29. August 1770 offenbart beredt, was die Obrigkeit vom Mosten dachte.

«Wir Schultheiss, und Rath, der Stadt Lucern.

Unsern Gnädig-geneigten Willen, samt allem Guten zuvor:

Ehrsamme, Ehrbare, besonders Liebe und Getreue.

Immer und immer wieder haben wir uns durch verschiedene Verordnungen für das allgemeine Wohl des gemeinen Volkes eingesetzt. Ihm äusserst abträglich ist auch das «Landschädliche Mosten». Durch die Vorsicht Gottes ist uns das Obst zur Speise geschenkt. Von eigennützigem «Haushaltern» wird es aber vermostet, «in Getrank verwandelt und vielmal zu allerhand Ausschweifungen missbraucht». Demgegenüber wird das dürre und zur Ernährung unserer Bevölkerung so dringend benötigte Obst aber vernachlässigt. Mit Bedauern haben wir wahrnehmen müssen, «dass solch heilsamer Verordnung bis anhin nicht durchaus nachgelebt worden». Kraft des gegenwärtigen Rufes (gemeint ist diese Weisung) haben wir für gut befunden, verordnen und gebieten wir, dass künftig auf der ganzen Landschaft kein Most höher denn um 3 Schilling, 2 Angster, die Mass, in unserer Stadt aber der

ungesottene Most um 4 Schilling; der gesottene um 5 Schilling und 2 Angster dürfe verkauft und verwirtet werden.

Abermals rufen wir allen Ernstes in Erinnerung, dass jede Ausfuhr von Most, wie grünem und dürrem Obst, gänzlich verboten und untersagt ist. Ansonst werden die Strafen wie sie in frühern «Rüfen» kundgetan wurden, ausgefällt.

Demnach wird jedermann landesväterlich zur Beobachtung dieses obrigkeitlichen Gebotes und Verbotes ermahnt. Er wird damit vor sonst eintretender Ungnad und Schaden gewarnt.

Gegeben von unserm Rat, den 29. August 1770.

Cantzley der Stadt Lucern».

In den nachfolgenden Jahren wurde dieses Mandat je nach dem Ausfall der Obsternte gelockert oder «angezogen».

Doch nicht bloss der Most und die gebrannten Wässer scheinen immer mehr Zuspruch erfahren zu haben. Auch der Wein — vordem das Getränk —, besonders der teurere, wurde immer genehmer. Deshalb erliess die Obrigkeit auch hierüber ein Mandat (13. Februar 1773). Darin wird gerügt, «was für ein schädlicher Missbrauch des Weins halben in Unser ganzen Landschaft sich eingeschlichen» und weiter, dass man sich in den Wirtshäusern nicht mit einem «anständigen Trunk» eines mittelmässigen Weines mehr begnüge. Mehr und mehr vom köstlichen Elsässerwein werde aufgestellt und getrunken. Deshalb wird unter anderem im besagten Mandat ermahnt, diesem «unnöthigen und kostbaren Gebrauch so viel möglich» Einhalt zu gebieten. — Mit welchem Erfolg?

Gedanken zum Schluss

Mit dieser Arbeit wurde versucht, ein Stück luzernische Kulturgeschichte, insbesondere eine solche des Amtes Willisau, zu streifen. Einiges wurde damit aufgehehlt.

Auf eine Frage konnte jedoch nicht geantwortet werden: Welche Bevölkerungsschicht war hauptsächlich am Branntweinmissbrauch beteiligt? Ging dieser wie ein roter Faden durch alle Kreise? Betraf er vorwiegend lediglich die unbemittelten Schichten, wie etwa aus dem Briefe des Landvogts Sonnenberg entnommen werden könnte? Wie weit war die Bauernsame mitbeteiligt? Die Grenzen des Branntweinkonsums waren ziemlich sicher innerhalb der einzelnen Bevölkerungskreise fliessend. Und ausserdem — das verrät einigermaßen der Bericht Falcinis — waren gewisse Gegenden und Ortschaften mehr oder weniger von der «Seuche» befallen. Hingegen scheint doch,

dass das damals stark vertretene ländlich-bäuerliche Proletariat in seiner Dumpfheit, Unwissenheit und Unterbeschäftigung den gebrannten Wässern mehr als die übrige Bevölkerung zusprach. Verbirgt sich dahinter zu einem guten Teil nicht auch eine soziale Frage? Um sie und den ganzen damit zusammenhängenden Komplex noch besser aufzuhellen, müssten noch grössere und umfassendere Studien gemacht werden.

Zum Schlusse danke ich den folgenden Herren herzlich: Dr. Fritz Glauser, Staatsarchivar; Dr. Anton Gössi, Adjunkt des luzernischen Staatsarchivs, und Professor Dr. Hans Wicki, Luzern. — Alle drei haben mir zuvorkommend mit Rat, Hinweisen, Erklärungen und Unterlagen geholfen, meinen Aufsatz inhaltsreicher zu gestalten.